

Benutzungsordnung Campingplatz Bernerhöhe

vom 24. Juni 2024

I. Allgemeines und Begriffe

Art. 1 Anerkennung

Jede Person, welche sich auf dem Campingplatz Bernerhöhe aufhält, anerkennt stillschweigend diese Benutzungsordnung.

Art. 2 Zweck

Diese Benutzungsordnung bezweckt eine geordnete Errichtung und den Betrieb des Campingplatzes Bernerhöhe. Es dient insbesondere der Wahrung der öffentlichen Ruhe und Erholung, der Hygiene sowie den Interessen des Natur- und Heimatschutzes.

Art. 3 Grundprinzip

Der Campingplatz dient der Erholung. Jeder Gast sowie Besucher haben sich in diesem Sinne zu verhalten und alles zu unterlassen, was dieses Ziel stören könnte.

Art. 4 Unternehmer

Die Campingverwaltung im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf dem als Campingplatz Bernerhöhe eingerichteten Grundstück oder Teilflächen gestattet.

Art. 5 Gast

Als Gast gilt diejenige Person, welche mit der Campingverwaltung einen temporären oder saisonalen Vertrag mit dem Zweck der temporären Nutzung des Campingplatzes eingeht.

Art. 6 Besucher

Als Besucher gelten Personen, welche kurzzeitig einen Gast besuchen.

Art. 7 Anmeldung

Jeder Gast und Besucher hat sich bei Ankunft bei der Campingverwaltung anzumelden. Wer den Platz ohne Anmeldung betritt, verstößt gegen die Campingordnung. Gäste, die eine Besucherpauschale bezahlen, können ihre Besucher ohne Anmeldung direkt empfangen.

Art. 8 Definition Saisonplätze

Als Saisonplätze werden Stellplätze bezeichnet, welche saisonal vermietet und somit langfristig mit Campingfahrzeugen belegt sind. Die abgestellten Campingfahrzeuge müssen bei Bedarf bewegt werden können. Die maximale Anzahl von 160 Übernachtungen pro Gast und Jahr darf nicht überschritten werden. Die Campingverwaltung ist zuständig für die Einhaltung. Die Campingverwaltung bezeichnet, sofern sich Saisonplätze im Angebot befinden, diese im Campingplatzplan.

Art. 9 Definition Bungalowplätze

Bungalowplätze sind Plätze, welche mit Bungalows oder ähnlichen Bauten, welche fest mit dem Boden verbunden sind, dauernd bebaut sind. Die maximale Anzahl von 160 Übernachtungen pro Gast und Jahr darf nicht überschritten werden. Die Campingverwaltung bezeichnet, sofern sich Bungalowplätze im Angebot befinden, diese im Campingplatzplan.

Art. 10 Definition Tagesplätze

Als Tagesplätze werden Stellplätze bezeichnet, auf denen Campingfahrzeuge für maximal 30 Übernachtungen abgestellt werden. Die Campingverwaltung kann Ausnahmen von maximal 60 Übernachtungen gewähren. Die Campingfahrzeuge müssen bei Bedarf bewegt werden können. Die Campingverwaltung bezeichnet, sofern sich Tagesplätze im Angebot befinden, diese im Campingplatzplan.

Art. 11 Definition Zeltplätze

Zeltplätze sind Freiflächen, welche nur mit Zelten oder zeltartigen Hütten temporär belegt werden dürfen. Die Campingverwaltung kann Ausnahmen gewähren. Die Campingverwaltung bezeichnet, sofern sich Zeltplätze im Angebot befinden, diese im Campingplatzplan.

Art. 12 Stellplatznutzung

Auf jedem Stellplatz (Saisonplatz, Tagesplatz) darf ein Wohnwagen mit Vorzelt, ein Wohnmobil, ein Campingbus oder Ähnliches aufgestellt respektive abgestellt werden. Weitere Objekte bedürfen der Bewilligung der Campingverwaltung.

Art. 13 Stellplätze

Die Campingverwaltung bestimmt Grösse und Grenzen der Stellplätze (Campingparzellen) und markiert diese mit Grenzpunkten. Die Grenzpunkte sind Eigentum der Campingplatzverwaltung und dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Rekonstruktionen werden durch die Campingverwaltung kostenpflichtig wiederhergestellt. Die Campingverwaltung bezeichnet die Stellplätze und deren Art im Campingplatzplan.

Art. 14 Parkplätze

¹ Pro Stellplatz steht ein Parkplatz für Personenwagen, in welchen nicht übernachtet wird, zur Verfügung. Parkplätze innerhalb des Stellplatzes werden nicht separat, sondern über die Fläche des Stellplatzes abgerechnet (max. 1 Parkplatz). Befindet sich der Parkplatz ausserhalb des Stellplatzes wird dieser separat verrechnet.

² Auf sämtlichen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur während des Aufenthalts abgestellt werden. Fahrzeuge dürfen nur auf dem eigenen Parkplatz abgestellt werden. Weitere Fahrzeuge von Gästen sind möglichst zu vermeiden. Die Gäste werden gebeten, nur mit einem Fahrzeug anzureisen oder auf den Aussenparkplätzen (vor der Schranke) kostenpflichtig zu parkieren.

³ Aussenparkplätze, welche für eine Saison belegt werden, sind im Vertrag beziehungsweise bei der Anmeldung aufzuführen. Diese sind für Gäste gedacht, die während der Barrierensperrzeiten kommen oder gehen müssen. Die Campingverwaltung bewilligt die Saisonausserparkplätze nach ihrem Ermessen.

⁴ Pro Stellplatz darf nur ein Fahrzeug auf dem Platz bewegt werden (siehe auch "Ordnung für die Benutzung der Schranke und das Befahren des Platzes"). Bei Restaurantbesuchen ist der eigene Parkplatz zu verwenden. Für Besucher stehen Besucherparkplätze vor der Schranke zur Verfügung.

II. Angebot, Öffnungszeiten und Tarife

Art. 15 Miete

¹ Die Campingverwaltung des Campingplatzes Bernerhöhe legt das Angebot, die Mietkosten, die Nebengebühren sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

² Sämtliche Stellplätze werden aufgrund der effektiven Fläche pro Quadratmeter (m²) verrechnet. Zeltplätze werden, sofern sich diese im Angebot befinden, pauschal berechnet. In der Miete sind zwei Personen inbegriffen und diese sind namentlich auf dem Vertrag auszuweisen. Weitere Personen sind im Vertrag aufzuführen und werden separat verrechnet. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht gestattet.

³ Alle Kosten wie Mieten, Kurtaxen, Wasser, Abwasser, Strom, Kehrichtgebühren, Parkplätze sowie weitere Abgaben und Gebühren werden einzeln gemäss geltender Preisliste verrechnet. Die Verrechnung der Saisonplätze erfolgt einmal jährlich mit separierter Rechnung.

⁴ Es ist den Gästen untersagt, Stellplätze oder Parkplätze an Dritte zu vermieten.

Art. 16 Besucher

¹ Besucher haben für die Benutzung der Infrastruktur einen Beitrag zu leisten und müssen diesen beim Betreten des Campingplatzes an der Rezeption bezahlen. Gäste können eine Besucherpauschale (für die Dauer ihres Mietvertrages) bezahlen.

² Besucher, welche auf dem Campingplatz übernachten möchten und nicht Bestandteil von Mietverträgen sind, müssen pro Nacht eine separate Abgabe an der Rezeption bezahlen (auch bei bezahlter Besucherpauschale).

³ Gäste sind für allfällige Besucher verantwortlich und haben diese entsprechend zu informieren.

Art. 17 Bezahlung Saisonplätze

¹ Sämtliche Mieten, Kurtaxen und Gebühren müssen zu Beginn der Vertragsdauer bezahlt sein.

² Bleibt die Zahlung trotz Mahnung nach 10 Tagen aus, kann die Campingverwaltung das Wegweisungsrecht nach Art. 54 in Anspruch nehmen.

Art. 18 Tarife

Die Campingverwaltung legt die Tarife gemäss separater Preisliste fest.

Art. 19 Kurtaxe

Gäste, welche auf dem Campingplatz übernachten, haben eine Kurtaxe gemäss Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Arth zu entrichten. Die Campingverwaltung zieht die Kurtaxe ein und liefert diese der Gemeinde Arth periodisch ab.

Art. 20 Öffnungszeiten

Der Campingplatz ist ganzjährig geöffnet. Der Zugang zum Campingplatz ist von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Die Campingverwaltung legt die Öffnungszeiten fest.

Art. 21 Verbot der Wohnsitznahme

¹ Camping- und Zeltplätze dienen nicht dem Zweck eines dauernden Aufenthalts.

² Möglich ist ein Aufenthalt zu Erholungszwecken auch für eine Dauer von mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres, jedoch maximal 160 Tage pro Jahr, sofern keine Absicht des dauernden Verbleibens besteht. Diesfalls besteht die Meldepflicht gemäss § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008 (EMG, SRSZ 400.100).

Die Gemeinde Arth gilt in einem solchen Fall als Aufenthaltsgemeinde und nicht als Niederlassungsgemeinde gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister (RHG, SR 431.02).

³ Für die Überprüfung des Wohnsitzes kann eine Wohnsitzbestätigung verlangt werden.

⁴ Sofern ein Gast seinen Wohnsitz mit der Absicht dauernden Verbleibens auf den Campingplatz verlegen will, ist die Campingverwaltung verpflichtet, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sie kann das Wegweisungsrecht nach Art. 54 in Anspruch nehmen und eine Frist zur Räumung festlegen (Richtwert 30 Tage).

Art. 22 Ende der Vertragsdauer

¹ Der Stellplatz ist am letzten Tag der Vertragsperiode bis spätestens 16.00 Uhr sauber und komplett (auch Wassertänke, Gartenplatten usw.) zu räumen und der Campingverwaltung zu übergeben.

² Bei Beanstandungen kann die Campingverwaltung dem Gast eine Nachfrist gewähren. Bei Nichtbeachtung gilt das Wegweisungsrecht nach Art. 54 dieser Benutzungsordnung. Die Miete bleibt bis zum offiziellen Vertragsende geschuldet.

III. Angebot, Öffnungszeiten und Tarife

Art. 23 Ordnung

Jeder Gast hält den ihm zugewiesenen Stellplatz und Parkplatz in Ordnung. Er bemüht sich um die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit den gemeinschaftlichen Anlagen.

Art. 24 Aufsicht

Der Campingwart übt die Aufsicht über den Campingplatz aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Art. 25 Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Die Mittagsruhe werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist strikte einzuhalten - das gilt auch auf dem Spielplatz.

² Freitags, samstags, sowie vor Feiertagen ist Arbeitsschluss spätestens um 17.00 Uhr. Radio und Fernseher sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

Art. 26 Befahren des Campingplatzes

¹ Das Befahren des Platzes mit Motorfahrzeugen ist nur zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. Es gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo (max. 5 km/h) auf dem ganzen Campingplatz.

² Die Autowäsche ist auf dem gesamten Campingareal nicht gestattet.

³ Bei Zuwiderhandlung kann die Schranke blockiert werden.

Art. 27 Bauarbeiten, handwerkliche Gewerbe

¹ Sämtliche Bauarbeiten auf den Stellplätzen sind an Sonn- und Feiertagen sowie in den Monaten Juni, Juli und August untersagt.

² Handwerkliche Gewerbe sind auf dem gesamten Campingareal nicht gestattet.

Art. 28 Aufsicht Kinder

Eltern sind für ihre Kinder auf dem Campingplatz und insbesondere auf dem Spielplatz verantwortlich.

Art. 29 Hundehaltung

Auf dem ganzen Campingplatz gilt ein striktes Hundeverbot, auch für Besucher.

Art. 30 Abfallentsorgung

¹ Es dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Arth verwendet werden, diese sind in den bereitgestellten Containern bei der Scheune zu entsorgen. Kehrichtsäcke sind an der Rezeption erhältlich. Kompostierbare Abfälle (Rasen- und Baumschnitt, Küchenabfälle, usw.) sind im grünen Container bei der "Scheune" zu entsorgen. Bei den Grüncontainern ist Ordnung zu halten. Verschüttetes Grüngut ist zusammenzufegen. Weitere Abfälle (Glas, Pet, Blech, Alu, Papier, Karton, Öle, Fette, Bauschutt, Altholz, usw.) gehören nicht in die Kehrichtsäcke und gelten als Wertstoffe oder Sondermüll. Diese sind im Ökihof der Gemeinde Arth (Bernershöhe) zu entsorgen. Die Campingverwaltung erteilt bei Bedarf weitere Informationen.

² Jegliche Deponierung von Abfällen auf dem gesamten Campingplatz inklusive bei den umliegenden Wäldern ist strikte verboten und kann zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses und zur Wegweisung gemäss Art. 54 führen.

Art. 31 Feuer / Feuerwerk / Notfall

¹ Offene Feuerstellen und offenes Feuer sind auf dem ganzen Campingplatz verboten.

² Auf dem ganzen Campingplatz darf kein Feuerwerk abgefeuert werden. Feuerwerk darf lediglich am 1. August ausserhalb des Campingplatzes abgefeuert werden. Feuerwerksreste sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

³ Auf dem ganzen Campingplatz sind Feuerlöscher installiert. Jeder Gast hat sich über die Standorte in seiner Nähe zu informieren.

Art. 32 Notfall

Im Brandfall ist sofort die Feuerwehr (118) zu alarmieren. Nach Möglichkeit ist der Brandherd mit den vorhandenen Feuerlöschern zu bekämpfen. Ausserdem sind in kritischen Situationen, sofern mit Hilfspersonen möglich, umgehend alle Nachbarn sowie die Campingverwaltung zu informieren und die Notfall-Sirene (Hauptgebäude Ecke Waschraum) zu aktivieren sowie der Feuerwehr die Schranke zu öffnen und einzuweisen. Alle Personen haben sich beim Ertönen der Sirenen umgehend zum Sammelplatz gegenüber der Rezeption zu begeben.

Art. 33 Gaskontrolle

¹ Alle drei Jahre ist die offizielle Gasprüfung durchzuführen, für welche die Gäste zuständig sind. Eine Kopie des Prüfungsberichts ist der Campingverwaltung auszuhändigen. Auf der Anmeldung ist die letztmals erfolgte Gasprüfung ersichtlich.

² Bei Unterlassung der Gaskontrolle ist die Campingverwaltung berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sie kann das Wegweisungsrecht nach Art. 54 in Anspruch nehmen und eine Frist zur Räumung festlegen (Richtwert 30 Tage).

Art. 34 Sturmsicherung

Der Campingplatz befindet sich in einem Föhngebiet. Böenspitzen mit weit über hundert Stundenkilometern mehrmals pro Jahr sind die Regel. Um wetterbedingte Schäden zu verhindern, müssen alle Bauteile wie Vorbauten und Vordächer sowie anfällige Campingfahrzeuge entsprechend gesichert werden (Bodenanker, Befestigungen am Fahrzeug, usw.). Schäden, die durch schlecht gesicherte Bauteile oder herumfliegende Gegenstände verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 35 Infrastruktur

¹ Alle öffentlich zugänglichen Anlagen wie Waschraum, Toilettenanlage, Dusche usw. sind nach Gebrauch in ordnungsgemässen Zustand zu hinterlassen.

² Waschmaschinen und Tumbler müssen nach jedem Gebrauch sauber hinterlassen werden. Der Filter des Tumblers darf nicht mit Wasser gespült, sondern muss trocken gereinigt werden.

Art. 36 Schäden und Haftpflicht

¹ Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gäste sowie allfällige Besucher haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dazu gehören insbesondere auch diejenigen Schäden, welche durch Missachtung reglementarischer Bestimmungen entstehen. Bei Schäden aufgrund fahrlässiger oder grobfahrlässiger Verursachung muss mit der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses und zur Wegweisung gemäss Art. 54 gerechnet werden.

² Die Campingverwaltung lehnt jede Haftung für Unfälle, Diebstahl sowie Materialschäden durch die Benützung von defekten Geräten ab. Auch werden Schadenfälle aufgrund höherer Gewalt oder Naturgewalten abgelehnt. Die Versicherung für sämtliche Campingfahrzeuge und Aufbauten auf den Stellplätzen ist Sache der Gäste.

Art. 37 Vordächer

Vordächer dürfen weder länger noch höher als die Unterkunft (Campingfahrzeuge) sein. Massive Vordächer oder solche aus anderen Materialien als Geweben oder Kunststoffplanen sind nicht erlaubt. Schutzdächer auf Wohnwagen sind jedoch erlaubt, dürfen aber die Unterkunft auf allen Seiten um nicht mehr als 20 cm überragen.

Art. 38 Vorbauten

Als Vorbauten gelten temporäre Installationen oder Vorzelte vor Campingfahrzeugen. Diese können fest mit dem Campingfahrzeug verbunden sein, sind jedoch innert Frist gänzlich abbaubar und portabel. Es sind neben zeltartigen Vorbauten auch leichte Holzkonstruktionen zulässig. Weitere Vorbauten sind durch die Campingverwaltung unter Berücksichtigung von Art. 34 zu bewilligen.

Art. 39 Anschlüsse

Jeder Saisonplatz verfügt über einen Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss. Der Zugang zu den Anschlüssen muss jederzeit frei bleiben. Tagesplätze und Zeltplätze verfügen nur über einen Stromanschluss.

Art. 40 Stromanschluss

¹ Der maximale Anschlusswert pro Stellplatz beträgt ca. 2.5 kWh. Jeder Stromanschluss verfügt über einen separaten Stromzähler und einen FI-Schutz. Pro Stellplatz wird eine Anschlussgebühr verrechnet. Diese Anschlussgebühr berechtigt bei Saisonplätzen den Bezug von 60 kWh pro Halbjahr (Saison) respektive 120 kWh pro Jahr. Ein allfälliger Mehrverbrauch wird anhand der Zählerablesung pro verbrauchten kWh in Rechnung gestellt.

² Für nicht bezogenen Strom findet keine Rückerstattung respektive Verrechnung statt. Die Ablesung der Zähler erfolgt in der Sommersaison Ende Oktober und in der Jahressaison Ende März.

³ Alle unbewilligten Manipulationen an den Elektroinstallationen ausserhalb des eigenen Stellplatzes sind strengstens untersagt und können in schwerwiegenden Fällen zum Platzverweis gemäss Art. 54 mit fristloser Kündigung des Vertrages führen.

⁴ Für alle Installationen ab dem Stromkasten und auf dem eigenen Stellplatz ist der Gast verantwortlich. Alle Arbeiten am Stromanschluss sowie Stromkasten sind Sache der Campingverwaltung und können bei Bedarf kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden. Der Gast darf ausschliesslich die Sicherung / FI-Schutz bedienen.

Art. 41 Kanalisation / Wasseranschluss

¹ Für alle Installationen auf dem Saisonstellplatz ist der Gast verantwortlich.

² Die jährlich verrechnete Anschlussgebühr beinhaltet die Frisch- und Abwassergebühr sowie den Unterhalt der Leitungen bis zur Stellplatzgrenze respektive zum Absperrhahn. Der Absperrhahn der Wasserzuleitung ist Eigentum der Campingverwaltung.

³ Im Winterhalbjahr wird das Frischwasser aus Sicherheitsgründen vom 1. November bis 31. März abgestellt und die Leitungen sind entleert. Bei Frostgefahr kann die Wasserleitung auch früher abgestellt beziehungsweise später angestellt werden. Der Absperrhahn muss während der ganzen Wintersaison wasserfrei sein. Die Kanalisation kann während dieser Zeit mit entsprechender Vorsicht allenfalls weiter genutzt werden, die Versorgung der gemeinschaftlichen Anlagen ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

⁴ Um Verstopfungen der Abwasserleitungen zu vermeiden, dürfen Feuchttücher, Binden, Essensreste, Katzenstreu sowie Öle und Fette nicht in der Toilette entsorgt werden (Art. 30).

⁵ Allfällige Kanalreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Abwasser darf nicht im Boden versickert werden, sondern ist entsprechend zu entsorgen.

⁶ Die Campingverwaltung übernimmt keine Haftung für Wasserschäden an Objekten.

⁷ Oberflächenwasser (Meteowasser) darf nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 42 Schneeräumung

Im Winter erfolgt keine Schwar zräumung auf dem Campingplatz. Bei vereisten Verhältnissen sind die Aussenparkplätze zu benutzen. Bei Unfällen aufgrund von Schnee oder Eis wird jede Haftung abgelehnt.

IV. Weitere Bestimmungen für Saisonplätze

Art. 43 Mietverträge

¹ Der Vertrag für jeden Saisonplatz ist befristet und lautet auf eine Saison. Neue Verträge mit neuen Gästen werden nur noch für eine Saison (1. April bis 31. Oktober) ausgestellt. Ebenso wer-

den Verträge nicht mehr von Sommer auf Jahr geändert. Weiter besteht grundsätzlich kein Anspruch auf periodische Erneuerung von Mietverträgen. Die Campingplatzverwaltung kann in jedem Fall und ohne Begründung auf eine Erneuerung eines Mietvertrags für das Folgejahr verzichten. Ein solcher Verzicht führt in keinem Fall zu einer Entschädigungspflicht der Campingverwaltung. Ein bestehender Mietvertrag kann nicht auf Dritte übertragen werden. Es ist in jedem Fall ein neuer Mietvertrag zu erstellen.

² Bei Erneuerung eines Mietvertrags für eine neue Vertragsperiode (Folgejahr) werden die Vertragsformulare für das Folgejahr dem Saison-Gast in der Regel im August zugestellt. Sie sind der Campingverwaltung bis spätestens Ende Oktober unterzeichnet zu retournieren.

³ Mit der Retournierung des Vertragsformulars wird eine Anzahlung von CHF 100.00 fällig. Vertragsformular und Anzahlung können an der Rezeption abgegeben oder per Überweisung bezahlt werden. Die Anzahlung wird bei Zustandekommen eines neuen Mietvertrags auf der neuen Mietrechnung gutgeschrieben.

⁴ Sofern das Vertragsformular nicht bis Ende Oktober unterzeichnet retourniert und/oder bis zu diesem Datum die Anzahlung nicht geleistet wird, kommt kein neuer Mietvertrag zustande.

⁵ Kommt kein neuer Mietvertrag zustande, muss der Stellplatz bis spätestens zum Vertragsende geräumt und der Campingverwaltung übergeben werden (siehe Art. 22, "Ende der Vertragsdauer").

Art. 44 Kündigungsfrist

Der Saisonvertrag kann von beiden Vertragsparteien (Saison-Gast / Campingverwaltung) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Gast keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Es gelten die Bedingungen gemäss Art. 22 "Ende der Vertragsdauer".

Art. 45 Zustand Saisonplatz

Die Gäste von Saisonplätzen müssen ihre Unterkünfte, den Stell- und Parkplatz angemessen in Ordnung halten. Die Campingverwaltung behält sich das Recht vor, Verbesserungen zu verlangen. Werden dringende Verbesserungen nicht ausgeführt, kann dies zur Kündigung oder Nicht-Erneuerung des Saisonvertrags führen.

Art. 46 Einzäunung

Der Stellplatz und der integrierte Parkplatz dürfen mit Bepflanzungen und Sträuchern abgegrenzt werden. Sämtliche Veränderungen der Einzäunung sind mit der Campingverwaltung abzusprechen. Der Unterhalt obliegt dem Gast und ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen (Frühling und Herbst). Wuchernde Hecken und Pflanzen, welche über den Stellplatz in den allgemein genutzten Flächen wachsen, werden von der Campingverwaltung ohne vorgängige Mitteilung kostenpflichtig zurückgeschnitten.

Art. 47 Unterhalt Nebenwege

Die Nebenwege, welche zu den Stellplätzen führen, sind bis Mitte Weg auf der gesamten Stellplatzlänge durch den Gast zu pflegen und zu unterhalten.

Art. 48 Bodenabdeckungen

Das Verlegen von Holzrosten oder leichten Steinplatten ist soweit erlaubt, als diese mit blosser Muskelkraft wieder entfernt werden können. Bei Vorhaben ist die Campingverwaltung zu informieren und eine Bewilligung einzuholen. Die Campingverwaltung entscheidet frei, wo und wie gross die Fläche der Bodenbedeckung sein darf. Das Erstellen von Betonfundamenten oder Betonböden ist nicht gestattet.

Art. 49 Verschiebung Campingfahrzeuge

Bei Baumassnahmen oder Unterhaltsarbeiten veranlasst durch die Campingverwaltung müssen Campingfahrzeuge sowie allfällige Vorbauten temporär versetzt werden können. Gäste von Saisonplätzen werden nach Möglichkeit zwei Monate im Voraus informiert, falls sie ihre Unterkunft gänzlich abbauen oder verschieben müssen. Bei dringenden Arbeiten kann diese Frist auch kürzer sein. Im Falle einer Verschiebung der Campingfahrzeuge und allfälligen Vorbauten hat der Gast keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen oder Schadensersatz.

Art. 50 Lagerung Material

Bei Abwesenheit von Gästen auf dem Campingplatz dürfen aus Sicherheitsgründen (starker Wind/Föhn) keine Gegenstände oder Materialien im Freien gelagert werden. Jegliche Haftung (Schaden, Diebstahl, usw.) wird von der Campingverwaltung abgelehnt.

Art. 51 Überwinterung

Gäste, die für ihren Stellplatz einen Saisonvertrag abgeschlossen haben, können ihre Campingfahrzeuge (Wohnwagen, Mobilheim, usw.) für den Rest des Jahres (1. November bis 31. März) gegen Bezahlung auf dem Stellplatz stehen lassen. Der Betrag wird mit der Mietrechnung eingezogen. Für diese Gäste ist der Aufenthalt auf dem Platz ausserhalb der Saison grundsätzlich gestattet, jedoch zusätzlich kostenpflichtig für Tagesaufenthalte, Übernachtung und ggf. Parkplatz. Die Aufenthalte sind an der Rezeption zu bezahlen. Das Befahren des Campingplatzes ist in dieser Zeit nicht möglich. Die Anzahl an Übernachtungen pro Gast und Jahr darf 160 Tage nicht überschreiten (siehe Art. 8).

Art. 52 Dauerhafte Übernahme durch Dritte

¹ Bei einer dauerhaften Übernahme (Verkauf) von Campingfahrzeugen (Wohnwagen, Wohnmobile, usw.) durch Dritte, welche auf den Saisonplätzen abgestellt sind, ist ein neuer Saisonvertrag abzuschliessen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- Vorstellung des neuen Gasts bei der Campingverwaltung;
- Wohnsitzbestätigung des neuen Gasts;
- Aktueller Betreibungsregisterauszug des neuen Gasts;
- Ausgefülltes Anmeldeformular des neuen Gasts.

² Aufgrund der Bedingungen entscheidet die Campingverwaltung, ob ein neuer Saisonvertrag zustande kommt oder nicht. Der Verzicht auf den Abschluss eines neuen Mietvertrags muss von der Campingverwaltung nicht begründet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 53 Pflichten des Betriebsinhabers

Die Campingverwaltung ist für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung auf dem Campingplatz verantwortlich. Sie kann Verursacher von Schäden belangen sowie Gäste und/oder Besucher bei Nichteinhaltung der Benutzungsordnung vom Campingplatz weisen.

Art. 54 Wegweisungsrecht

¹ Das Wegweisungsrecht umfasst die Befugnis, den Stellplatz durch den fehlbaren Gast innert Frist räumen zu lassen oder auf seine Kosten räumen zu lassen, um den ursprünglichen Zustand herzustellen. Die Campingverwaltung ist in diesem Falle befugt, das Campingfahrzeug (z.B. Wohnwagen oder Mobilheim) und zugehörige Bauteile zu demontieren und auf einen Abstellplatz abzutransportieren und weiterhin dafür Miete (bis zur Abholung durch den Gast) zu verlangen.

² Eine Haftung der Campingverwaltung für in diesem Zusammenhang geltend gemachte Schäden wird vollumfänglich ausgeschlossen.

³ Im Falle einer Wegweisung oder einer Räumung des Stellplatzes hat der Gast keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

Art. 55 Bauten und Anlagen

Alle öffentlichen Bauten und Anlagen auf dem Campingplatz sind in der Regel Eigentum der Campingverwaltung. Ausnahme bilden die privaten, temporär oder dauernd abgestellten Campingfahrzeuge mit zugehörigen Anbauten.

Art. 56 Sicherheitsvorkehrungen

Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen. Die Campingverwaltung hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Campingverwaltung haftet nicht für Schäden, welche durch Naturgewalten verursacht wurden.

Art. 57 Todesfall von Gästen

¹ Im Todesfall sind die Hinterbliebenen für die Campingfahrzeuge und Installationen auf dem jeweiligen Stellplatz verantwortlich. Es werden keine Mieten, Taxen und Gebühren zurückerstattet. Allfällige Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

² Werden fällige Zahlungen nicht geleistet, kann die Campingverwaltung das Wegweisungsrecht nach Art. 54 in Anspruch nehmen und eine Frist zur Räumung festlegen (Richtwert 30 Tage).

³ Werden innerhalb eines Jahres keine Erben gefunden respektive diese übernehmen keine Verantwortung wird der Campingverwaltung das Recht eingeräumt, über die Campingfahrzeuge zu verfügen, um damit allfällige Schäden wegen ausbleibenden Zahlungen zu decken.

⁴ Es steht den Hinterbliebenen frei, die Miete des Stellplatzes zu übernehmen. Es gelten sinngemäss die Anforderungen an neue Verträge (siehe Art. 52).

Art. 58 Haftungsausschluss

Dem Gast ist bekannt, dass aufgrund baulicher Vorschriften Änderungen des Campingbetriebs bevorstehen. Infolge dieser Änderungen ist es möglich, dass Mobilheime bzw. Vorbauten umplatziert, umgebaut oder zurückgebaut werden müssen. Solche Massnahmen führen zu keinerlei Entschädigungsansprüchen des Gasts.

Art. 59 Betriebsbewilligung

Im Übrigen gelten für die Campingverwaltung, die Gäste und die Besucher die Vorgaben aus der Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

Art. 60 Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung ist das Vorliegen einer Benutzungsordnung, eines zugehörigen Campingplatzplans sowie eines Infrastrukturplans (Strom, Wasser, Abwasser).

Art. 61 Benutzungsordnung

¹ Die vorliegende Benutzungsordnung ersetzt alle früheren Versionen und ist für alle Gäste des Campingplatzes verbindlich und somit integrierter Bestandteil aller abgeschlossenen Mietverträge. Ausserdem wird auf die "Ordnung für die Benutzung der Schranke und das Befahren des Platzes" verwiesen. Bei Meinungsverschiedenheiten auf dem Campingplatz entscheidet die Campingverwaltung endgültig.

² Bei allfälligen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Schwyz.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen mit Beschluss Nr. 319 vom 24. Juni 2024.

GEMEINDERAT ARTH

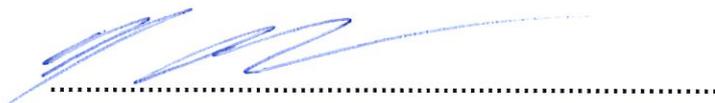

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident


Markus Betschart
Gemeindeschreiber



Erlass durch Campingplatzbetreiber Bernerhöhe:

Michael Gwerder, Gotthardstrasse 105, 6410 Goldau


.....

Sandra Gwerder, Gotthardstrasse 105, 6410 Goldau


.....